

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 14.04.2021, 18.30 Uhr, in der Aula des Gymnasiums, Doktor-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven
2. Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
3. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung; hier: Grundbesitzabgabenbescheid an Frau Fathia Abdi Aboulkader, derzeit unbekannten Aufenthaltes
4. Bekanntmachung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 01.08.2021
5. Hinweisbekanntmachung auf die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals
6. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Hambach-West, Az.: 33.42 –14063 -
7. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage eines Vorbescheides nach § 5 AbgrG NRW vom 29.03.2021;
hier: Abgrabung der Kieswerke Himmerich GmbH

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

EINLADUNG

**zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Aula Doktor-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven.**

Datum: Mittwoch, den 14.04.2021

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Wahl eines/r Schriftführers/in und Stellvertretung
Vorlage: 841/2021**
- 2. Kurzbericht des Bürgermeisters**
- 3. Vorstellung der Vorsitzenden des Integrationsrates der Stadt
Hückelhoven**
- 4. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- 4.1. 1. gemeinsamer Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss
und Bau- und Umweltausschuss am 02.03.2021**

- 4.1.1. Neubau der Sportplätze auf der Winkelhalde in Hückelhoven;
hier: Vorstellung der Planung
Vorlage: 796/2021
- 4.1.2. Verlagerung der Skateranlage;
hier: Festlegung des Standorts und der weiteren Vorgehensweise
Vorlage: 800/2021
- 4.2. 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.03.2021**
- 4.2.1. Sonderprogramm "Stadt und Land";
hier: Antrag Freie Wähler vom 03.02.2021
Vorlage: 793/2021
- 4.3. 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2021**
- 4.3.1. Zweckbindung von U3-Betreuungsplätzen;
hier: Flexibilisierung der Belegungsmöglichkeit gem. § 55 Abs. 2 Satz 2
KiBiz
Vorlage: 781/2021
- 4.3.2. Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen;
hier: Errichtung einer drei-gruppigen Kindertageseinrichtung sowie eines
Jugendzentrums in Ratheim
Vorlage: 790/2021
- 4.3.3. Weitere Verfahrensweise zur Schulsozialarbeit in der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 797/2021
- 4.4. 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2021**
- 4.4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen vom 01.11.2020
bis 31.01.2021
Vorlage: 801/2021
- 4.5. 1. Sitzung des Schulausschusses am 18.03.2021**
- 4.5.1. Neubau der Grundschule Hilfarth;
hier: Namensgebung
Vorlage: 812/2021
- 4.6. Evtl. weitere Beratungen und Beschlussfassungen über
Ausschussempfehlungen/Bestätigungen von Beschlussempfehlungen
der Ausschüsse**

5. **Zuleitung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 95 Abs. 5 GO NRW**
Vorlage: 840/2021
6. **Haushaltssatzung der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021**
Vorlage: 804/2021
7. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (2. Änderungssatzung)**
Vorlage: 816/2021/1
8. **Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch;**
hier: a) **Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 BauGB**
b) **Satzungsbeschluss**
Vorlage: 785/2021/1
9. **Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;**
hier: a) **Beschluss über die Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
b) **Satzungsbeschluss**
Vorlage: 799/2021/1
10. **42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Industrie- und Gewebegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße;**
hier: a) **Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
b) **Abschließender Beschluss**
Vorlage: 787/2021/1
11. **Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**
Vorlage: 839/2021

- 12. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
- 12.1. Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung bei ASK I 09010005.7852000 (InHK, 4. Förderantrag)
Vorlage: 818/2021
- 12.2. Evtl. weitere Genehmigungen von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 13. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 13.1. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss Nr. 01/2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Fördermittelprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern
Vorlage: 833/2021
- 13.2. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschluss Nr. 02/2021 gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW;
hier: Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat Februar 2021
Vorlage: 830/2021
- 13.3. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss Nr. 03/2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Aussetzung von Elternbeiträgen für die Betreuungsformen Offene Ganztagsschule (OGS-Betreuung) und "8 -13 Uhr-Betreuung" sowie das kulturelle Bildungsangebot "JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen" für den Monat Februar 2021
Vorlage: 831/2021
- 13.4. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss Nr. 04/2021 gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW;
hier: Aussetzung der Essenspauschale in der Offenen Ganztagsschule für den Monat April 2021
Vorlage: 842/2021
- 13.5. Evtl. weitere Dringlichkeitsentscheidungen
- 14. Teilnahme an der Kampagne "Fairtrade-Towns"**
Vorlage: 832/2021
- 15. Bezuschussung kultureller Veranstaltungen von Vereinen**
Vorlage: 824/2021

16. **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021;**
hier: Antrag auf Erlass von Elternbeiträgen für den Besuch von
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und der offenen
Ganztagsschule (OGS)
Vorlage: 843/2021
17. **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021;**
hier: Antrag auf Hissen der Regenbogenflagge am Rathaus an jedem
17.05.2021
Vorlage: 844/2021
18. **Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**
hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN
Wasserlabor Niederrhein GmbH
Vorlage: 802/2021
19. **Mitteilungen**
- 19.1. Anzeige von Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: 823/2021
- 19.2. Evtl. weitere Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- 20.1. 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2021**
- 20.1.1. Niederschlagung einer Forderung
Vorlage: 763/2021
- 20.2. 1. Sitzung des Schulausschusses am 18.03.2021**
- 20.2.1. Änderung des OGS-Vertrages mit dem Caritasverband Heinsberg e. V. ab
dem Schuljahr 2021/22;
hier: Preisgleitklausel, Schulschließungsklausel, Einhaltung
Zuwendungsrichtlinie, Verwendungsnachweis
Vorlage: 813/2021
- 20.2.2. Änderung der Verträge über die Zubereitung und Lieferung von warmer
Schulverpflegung ab dem Schuljahr 2021/22; Preisgleitklausel,
Schulschließungsklausel
Vorlage: 814/2021
- 20.3. Evtl. weitere Beratungen und Beschlussfassungen über
Ausschussempfehlungen/Bestätigungen von Beschlussempfehlungen der
Ausschüsse
- 21. Vergabe der Wegenutzungsrechte für den Betrieb des Stromnetzes in
der Stadt Hückelhoven;
hier: Ergebnis der Auswertung der verbindlichen Angebote
Vorlage: 806/2021/1**
- 22. Vergabe der Wegenutzungsrechte für den Betrieb des Gasnetzes in der
Stadt Hückelhoven; Ergebnis der Auswertung der verbindlichen
Angebote
Vorlage: 807/2021/1**
- 23. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und
die NEW Viersen an der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co.KG;
hier: Übertragung der Anteile der Gelsenwasser AG
Vorlage: 803/2021**

24. Vergaben

25. Grundstücksangelegenheiten

- 25.1. Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hückehoven-Ratheim, Flur 72, Flurstück 2, groß 20.437 qm, Wald, Ober Bammich, Ratheim
Vorlage: 825/2021
- 25.2. Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten

26. Vertragsangelegenheiten

27. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

28. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

29. Mitteilungen

- 29.1. Jahresabschluss 2019 für das Blockheizkraftwerk
Vorlage: 838/2021
- 29.2. Evtl. weitere Mitteilungen

30. Kleine Anfragen


gez.
(Vorsitzende/r)

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung wird die die Grundstücke Hilfarther Str. 64, 66, 66a, 68, 70 und 70a erschließende Stichstraße (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 10, Flurstück 673) der Hilfarther Straße im Stadtteil Hückelhoven ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 (im Justizzentrum), 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hückelhoven, 01.03.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

der Grundbesitzabgabenbescheid im Sinne des Grundsteuergesetzes i.V.m. der gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Land Nordrhein-Westfalen erlassenen jeweiligen städtischen Satzung über die für das Objekt Doverhahn 44 zu zahlenden Grundbesitzabgaben 2021, AZ: 1027301-0100-1, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Kämmerei, Abteilung für Steuern und Abgaben,

an

**Frau Fathia Abdi Abdoukader, Aufenthaltsort unbekannt,
zuletzt bekannte Anschrift: Papenweg 37, Lanarken B-3620, Belgien**

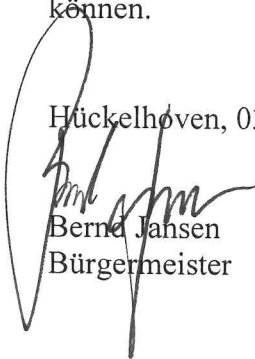
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann in der Kämmerei/ Abteilung für Steuern und Abgaben der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.19, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 03.03.2021


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Elternbeiträge ab 01.08.2021

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020 festgesetzt.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der o.a. Satzung, erhöhen sich zum 01.08.2021 die Beiträge um 0,83 %. Die Änderung der Elternbeiträge erfolgt jeweils im selben Verhältnis und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Kindpauschalen gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung.

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	92,66 €	130,68 €	169,24 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	139,86 €	196,53 €	251,96 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	185,66 €	259,20 €	333,95 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	209,76 €	292,96 €	377,35 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	251,96 €	352,04 €	453,29 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	294,17 €	411,11 €	529,24 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	327,79 €	457,86 €	589,71 €
Nr. 10	über 110.000,- €	365,68 €	510,70 €	658,00 €

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege
(für Kinder ab 2 Jahren)**

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	52,26 €	60,59 €	84,35 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	88,01 €	101,26 €	138,65 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	138,65 €	159,13 €	214,60 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	182,06 €	209,76 €	284,51 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	218,22 €	250,77 €	341,19 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	254,38 €	292,96 €	397,82 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	286,26 €	335,83 €	455,78 €
Nr. 10	über 110.000,- €	321,89 €	383,03 €	519,63 €

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 5 KiBiz).

Hückelhoven, 10.03.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Hinweisbekanntmachung auf die
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den
kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals**

Die Bezirksregierung Köln hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals in der vorgelegten Form am 24.02.2021 gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW genehmigt. Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgt im Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Köln am 08.03.2021.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Hückelhoven, 25.03.2021

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: – 33.42 - 14 06 3 –

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033
05. März 2021

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach–West

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 12.05.2021
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de abzustimmen.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **28.05.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

Freitag, den 28.05.2021 um 10:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de anzumelden.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung

muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 14 06 3 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahre/form_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

BEKANTMACHUNG

Auf Antrag der Kieswerk Himmerich GmbH, Hülhovener Str. 98, 52525 Heinsberg, hat der Kreis Heinsberg am 29.03.2021 für die geplante Abgrabungserweiterung auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken einen Vorbescheid gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) hinsichtlich der Ziele der Raumordnung, den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung der Trockenabgrabung unter Ausschluss der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Fragen der Erschließung erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 geänderten Fassung (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

INHALT DES VORBESCHIDES

1. Der geplanten Erweiterung der Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Randerath, Flur 6, Flurstücke 192, 194 – 197 (190 alt) und 133 tlw. sowie Flur 8, Flurstücke 301, 302, 304/1, 305 – 310, 311/1, 313 – 318, 322/1, 324/1, 325/1, 328 – 332, 334/1, 335 – 337 und 426 tlw. stehen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung die Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung sowie die Festsetzungen des Landschaftsplanes derzeit nicht entgegen.
2. Der Vorbescheid ergeht unter Nebenbestimmungen.

BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF

Gegen diesen Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

AUSLEGUNG DES VORBESCHIEDES

Eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit

vom 20. April.2021 bis einschließlich 03. Mai 2021

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme ausgelegt:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg,

im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen,

im Rathaus, Infopoint am Haupteingang, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Hückelhoven,

im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.11, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

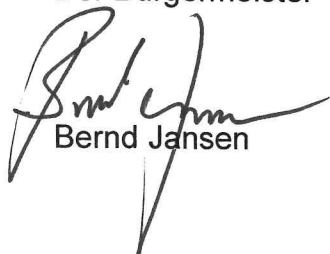
HINWEISE

1. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Hückelhoven, 30.03.2021

Stadt Hückelhoven

Der Bürgermeister


Bernd Jansen